

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenbergs mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Nº 104.

Freitag, den 24. December.

1858.

Bekanntmachung,

die Mietshäuser der Stadt Frankenberg betreffend,
vom 15. November 1858.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. c. u. K.

thun hiermit kund und wissen, daß wir, nachdem vor der Stadttheile zu Frankenberg, unter Zustimmung der dafürgen Gemeindevertreter, die Eröffnung einer Anleihe von vierzig Tausend Thalern gegen jährliche Ressortierung mit vier und ein Drittheil vom Hundert und Ausgabe von auf den Schöpfer lautenden, Seiten des letzteren unaufkündbaren, übrigens in jährlichen Raten auszulösenden Schuldbeinen beschlossen worden, hierzu unter den Oftthalb festgestellten Bedingungen auf Vertrag unserer Ministerien des Finanz- und der Justiz, Unsere Genehmigung ertheilt haben.

Auch haben Wir den gedachten Schuldbeinen die rechtlichen Vorzüge der inlandischen Staatspapiere, welche diesen in Betreff des Verschaffens wegen vernichteter oder sonst abhanden gekommener dergleichen Papiere, sowie von dazu gehörigen Dividenden und Rinscheine in den Recripts vom 25. Juli und 29. November 1777, ingleichen vom 28. Juni 1791 (Cod. Aug. Fortschg. II. Abth. 2 S. 23, 74, 992) und in der Verordnung vom 6. October 1824 (Ges. Samml. S. 195) zugestanden sind, dergestalt verliehen, daß diese Bestimmungen auch auf die Papiere der erwähnten Anleihe in Anwendung zu bringen sind, und soll diesfalls das Mortificationsverfahren vor dem Gerichtsamt Frankenberg stattfinden.

Hierach haben wir Unsere Collegien, Gerichtsamter und Obrigkeit, sowie sonst Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 15. November 1858.

(L. S.)

Johann.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Igmar Augustus von Witzleben.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatt S. 114 erschienene

das 19te Stück,

enthaltend:

No. 99. Verordnung, den auf die Jahre 1859 und 1860 eintretenden theilweisen Wegfall der außlandlichen Busolage auf Stampfsteuer, ingleichen den bei Briefeigungen zu verspendenden Stempelbetrag betreffend, vom 9. December 1858;

No. 100. Verordnung zur Erläuterungen der wegen der Schifferprüfungen und sonst unter dem 14. Juli 1853 erlassenen Verordnung, vom 30. November 1858;